

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes – Stärkung der Unabhängigkeit der Datenschutzaufsicht im Bund durch Errichtung einer obersten Bundesbehörde¹⁾

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes

Das Bundesdatenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2003 (BGBl. I S. 66), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2814) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu § 21 werden nach dem Wort „Anrufung“ die Wörter „der oder“ eingefügt.
 - b) In der Angabe zum Dritten Unterabschnitt des Zweiten Abschnitts wird das Wort „Bundesbeauftragter“ durch die Wörter „Die oder der Bundesbeauftragte“ ersetzt.
 - c) In der Angabe zu § 22 werden nach dem Wort „Wahl“ die Wörter „und Unabhängigkeit der oder“ eingefügt.
 - d) In der Angabe zu § 23 werden nach dem Wort „Rechtsstellung“ die Wörter „der oder“ eingefügt.
 - e) In der Angabe zu § 24 werden nach dem Wort „durch“ die Wörter „die Bundesbeauftragte oder“ eingefügt.
 - f) In der Angabe zu § 25 werden nach dem Wort „durch“ die Wörter „die Bundesbeauftragte oder“ eingefügt.
 - g) In der Angabe zu § 26 werden nach dem Wort „Aufgaben“ die Wörter „der oder“ eingefügt.
2. In § 4c Absatz 2 Satz 2 werden vor den Wörtern „der Bundesbeauftragte“ die Wörter „die oder“ eingefügt.
3. § 4d wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden vor den Wörtern „dem Bundesbeauftragten“ die Wörter „der oder“ eingefügt.

¹⁾ Artikel 1 dieses Gesetzes dient der Umsetzung von Artikel 28 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31).

- b) In Absatz 6 Satz 3 werden vor den Wörtern „den Bundesbeauftragten“ die Wörter „die Bundesbeauftragte oder“ eingefügt.
4. In § 6 Absatz 2 Satz 4 werden vor den Wörtern „den Bundesbeauftragten“ die Wörter „die Bundesbeauftragte oder“ eingefügt.
5. In § 10 Absatz 3 Satz 1 werden vor den Wörtern „der Bundesbeauftragte“ die Wörter „die oder“ eingefügt.
6. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 Satz 2 werden vor den Wörtern „den Bundesbeauftragten“ die Wörter „die Bundesbeauftragte oder“ eingefügt.
 - b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern „dem Bundesbeauftragten“ die Wörter „der oder“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden vor den Wörtern „des Bundesbeauftragten“ die Wörter „der oder“ eingefügt.
7. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Anrufung“ die Wörter „der oder“ eingefügt.
 - b) In Satz 1 werden vor den Wörtern „den Bundesbeauftragten“ die Wörter „die Bundesbeauftragte oder“ eingefügt.
8. In der Überschrift des dritten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts wird das Wort „Bundesbeauftragter“ durch die Wörter „Die oder der Bundesbeauftragte“ ersetzt.
9. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Wahl“ die Wörter „und Unabhängigkeit der oder“ eingefügt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „wählt“ die Wörter „ohne Aussprache“ eingefügt und werden vor den Wörtern „den Bundesbeauftragten“ die Wörter „die Bundesbeauftragte oder“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Der Bundesbeauftragte“ durch die Wörter „Die oder der Bundesbeauftragte“ ersetzt; vor dem Wort „seiner“ werden die Wörter „ihrer oder“ eingefügt.
 - cc) In Satz 3 werden die Wörter „Der Gewählte“ durch die Wörter „Die oder der Gewählte“ ersetzt und werden die Wörter „vom Bundespräsidenten“ durch die Wörter „von der Bundespräsidentin oder dem Bundespräsidenten“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Der Bundesbeauftragte“ durch die Wörter „Die oder der Bundesbeauftragte“ ersetzt und werden die Wörter „dem Bundesminister des Innern“ durch die Wörter „der Bundespräsidentin oder dem Bundespräsidenten“ ersetzt.

- d) In Absatz 3 Satz 1 werden vor den Wörtern „des Bundesbeauftragten“ die Wörter „der oder“ eingefügt.
- e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Bundesbeauftragte“ durch die Wörter „Die oder der Bundesbeauftragte“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch die Wörter „Sie oder er“ ersetzt; vor den Wörtern „seines Amtes“ werden die Wörter „ihres oder“ eingefügt.
 - cc) Satz 3 wird aufgehoben.
- f) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die oder der Bundesbeauftragte ist eine oberste Bundesbehörde. Der Dienstsitz ist Bonn. Die Beamtinnen und Beamten der oder des Bundesbeauftragten sind Beamtinnen und Beamte des Bundes.“

- g) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Leitende Beamtin oder der Leitende Beamte nimmt die Rechte der oder des Bundesbeauftragten wahr, wenn die oder der Bundesbeauftragte an der Ausübung ihres oder seines Amtes verhindert ist oder wenn ihr oder sein Amtsverhältnis endet und sie oder er nicht zur Weiterführung der Geschäfte verpflichtet ist. Absatz 4 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.“

10. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Rechtsstellung“ die Wörter „der oder“ eingefügt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern „des Bundesbeauftragten“ die Wörter „der oder“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „Der Bundespräsident entlässt den Bundesbeauftragten, wenn dieser es verlangt oder auf Vorschlag der Bundesregierung“ durch die Wörter „Die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident entlässt die Bundesbeauftragte oder den Bundesbeauftragten, wenn diese oder dieser es verlangt oder auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten des Bundestages“ ersetzt; vor den Wörtern „einem Richter“ werden die Wörter „einer Richterin auf Lebenszeit oder“ eingefügt.
 - cc) In Satz 4 werden vor den Wörtern „der Bundesbeauftragte“ die Wörter „die oder“ eingefügt; die Wörter „vom Bundespräsidenten“ werden durch die Wörter „von der Bundespräsidentin oder dem Bundespräsidenten“ ersetzt.
 - dd) Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Endet das Amtsverhältnis mit Ablauf der Amtszeit, ist die oder der Bundesbeauftragte verpflichtet, auf Ersuchen der Präsidentin oder des Präsidenten des Bundestages die Geschäfte bis zur Ernennung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiterzuführen.“
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Bundesbeauftragte darf neben seinem Amt“ durch die Wörter „Die oder der Bundesbeauftragte darf neben ihrem oder seinem Amt“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch die Wörter „Sie oder er“ ersetzt.
- d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Die oder der Bundesbeauftragte hat der Präsidentin oder dem Präsidenten des Bundestages Mitteilung über Belohnungen und Geschenke zu machen, die sie oder er in Bezug auf das Amt erhält. Die Präsidentin oder der Präsident des Bundestages entscheidet über die Verwendung der Belohnungen und Geschenke. Sie oder er kann Verfahrensvorschriften erlassen.“
- e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Bundesbeauftragte“ durch die Wörter „Die oder der Bundesbeauftragte“ ersetzt und werden die Wörter „ihm in seiner Eigenschaft als Bundesbeauftragter“ durch die Wörter „ihr oder ihm in ihrer oder seiner Eigenschaft als Bundesbeauftragte oder Bundesbeauftragter“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Mitarbeiter des Bundesbeauftragten“ durch die Wörter „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der oder des Bundesbeauftragten“ ersetzt; nach dem Wort „Rechts“ werden die Wörter „die oder“ eingefügt.
- cc) In Satz 3 werden vor den Wörtern „des Bundesbeauftragten“ die Wörter „der oder“ eingefügt und werden nach den Wörtern „Schriftstücken von“ die Wörter „ihr oder“ eingefügt.
- f) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Bundesbeauftragte“ durch die Wörter „Die oder der Bundesbeauftragte“ ersetzt; nach dem Wort „Beendigung“ werden die Wörter „ihres oder“ sowie nach den Wörtern „über die“ die Wörter „ihr oder“ eingefügt.
- bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Die oder der Bundesbeauftragte entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und inwieweit sie oder er über solche Angelegenheiten vor Gericht oder außergerichtlich aussagt oder Erklärungen abgibt; wenn sie oder er nicht mehr im Amt ist, ist die Genehmigung der oder des amtierenden Bundesbeauftragten erforderlich.“
- cc) In Satz 5 werden die Wörter „Für den Bundesbeauftragten und seine Mitarbeiter“ durch die Wörter „Für die Bundesbeauftragte oder den Bundesbeauftragten und ihre oder seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ ersetzt.
- dd) In Satz 6 werden die Wörter „des Auskunftspflichtigen oder der für“ durch die Wörter „der oder des Auskunftspflichtigen oder der für sie oder“ ersetzt.
- ee) In Satz 7 werden vor den Wörtern „der Bundesbeauftragte“ die Wörter „die oder“ eingefügt und werden vor den Wörtern „er befugt“ die Wörter „sie oder“ eingefügt.
- g) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die oder der Bundesbeauftragte darf als Zeugin oder Zeuge aussagen, es sei denn, die Aussage

1. würde dem Wohle des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten, insbesondere wenn Nachteile für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder ihre Beziehungen zu anderen Staaten zu besorgen sind, oder
2. könnte Grundrechtsverletzungen zur Folge haben.“

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Betrifft die Aussage laufende oder abgeschlossene Vorgänge, die dem Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung der Bundesregierung zuzurechnen sind oder sein könnten, darf die oder der Bundesbeauftragte nur im Einvernehmen mit der Bundesregierung aussagen.“

h) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Bundesbeauftragte“ durch die Wörter „Die oder der Bundesbeauftragte“ ersetzt und werden die Wörter „einem Bundesbeamten der Besoldungsgruppe B 9 zustehenden Besoldung“ durch die Wörter „Besoldungsgruppe B 11 sowie den Familienzuschlag entsprechend Anlage V des Bundesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „und an die Stelle der Besoldungsgruppe B 11 in § 21a Absatz 5 des Bundesministergesetzes die Besoldungsgruppe B 9“ gestrichen.

cc) In Satz 4 werden vor den Wörtern „des Bundesbeauftragten“ die Wörter „der oder“ eingefügt und werden vor den Wörtern „der Bundesbeauftragte“ die Wörter „die oder“ eingefügt; die Wörter „seiner Wahl zum Bundesbeauftragten als Beamter oder Richter“ werden durch die Wörter „ihrer oder seiner Wahl zur oder zum Bundesbeauftragten als Beamtin oder Beamter oder als Richterin oder Richter“ ersetzt; die Angabe „B 9“ wird durch die Angabe „B 11“ ersetzt.

11. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „durch“ die Wörter „die Bundesbeauftragte oder“ eingefügt.

b) In Absatz 1 werden die Wörter „Der Bundesbeauftragte“ durch die Wörter „Die oder der Bundesbeauftragte“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern „des Bundesbeauftragten“ die Wörter „der oder“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden jeweils vor den Wörtern „den Bundesbeauftragten“ die Wörter „die Bundesbeauftragte oder“ eingefügt.

cc) In Satz 4 werden vor den Wörtern „den Bundesbeauftragten“ die Wörter „die Bundesbeauftragte oder“ eingefügt und werden vor den Wörtern „dem Bundesbeauftragten“ die Wörter „der oder“ eingefügt.

- d) In Absatz 3 werden vor den Wörtern „des Bundesbeauftragten“ die Wörter „der oder“ eingefügt.
- e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern „den Bundesbeauftragten“ die Wörter „die Bundesbeauftragte oder“ eingefügt und werden vor den Wörtern „seine Beauftragten“ die Wörter „ihre oder“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden vor den Wörtern „dem Bundesbeauftragten“ die Wörter „der oder“ eingefügt und werden nach den Wörtern „den von“ die Wörter „ihr oder“ eingefügt.
- f) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Bundesbeauftragte“ durch die Wörter „Die oder der Bundesbeauftragte“ ersetzt; nach den Wörtern „das Ergebnis“ werden die Wörter „ihrer oder“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „Damit kann“ die Wörter „sie oder“ eingefügt.

12. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „durch“ die Wörter „die Bundesbeauftragte oder“ eingefügt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern „der Bundesbeauftragte“ die Wörter „die oder“ eingefügt und werden nach den Wörtern „so beanstandet“ die Wörter „sie oder“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden vor den Wörtern „der Bundesbeauftragte“ die Wörter „die oder“ eingefügt.
- c) In Absatz 2 werden die Wörter „Der Bundesbeauftragte“ durch die Wörter „Die oder der Bundesbeauftragte“ ersetzt.
- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern „des Bundesbeauftragten“ die Wörter „der oder“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden vor den Wörtern „den Bundesbeauftragten“ die Wörter „die Bundesbeauftragte oder“ eingefügt.

13. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Aufgaben“ die Wörter „der oder“ eingefügt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Bundesbeauftragte“ durch die Wörter „Die oder der Bundesbeauftragte“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch die Wörter „Sie oder er“ ersetzt.

- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern „der Bundesbeauftragte“ die Wörter „die oder“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden vor den Wörtern „der Bundesbeauftragte“ die Wörter „die oder“ eingefügt.
 - cc) In Satz 3 werden die Wörter „Der Bundesbeauftragte“ durch die Wörter „Die oder der Bundesbeauftragte“ ersetzt.
 - d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Bundesbeauftragte“ durch die Wörter „Die oder der Bundesbeauftragte“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden vor den Wörtern „den Bundesbeauftragten“ die Wörter „die Bundesbeauftragte oder“ eingefügt.
 - e) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Der Bundesbeauftragte“ durch die Wörter „Die oder der Bundesbeauftragte“ ersetzt.
14. § 42 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden vor den Wörtern „des Bundesbeauftragten“ die Wörter „der oder“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „an den“ durch die Wörter „der oder dem“ ersetzt.
15. In § 44 Absatz 2 Satz 2 werden vor den Wörtern „der Bundesbeauftragte“ die Wörter „die oder“ eingefügt.

Artikel 2

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium des Innern kann den Wortlaut des Bundesdatenschutzgesetzes in der vom 1. Januar 2016 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Nach Artikel 28 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31) nehmen die öffentlichen Kontrollstellen, die die Anwendung der von den Mitgliedstaaten zur Umsetzung der Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften überwachen, „die ihnen zugewiesenen Aufgaben in völliger Unabhängigkeit wahr“.

Mit Urteil vom 9. März 2010 (Rs. C-518/07) hat der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) festgestellt, dass die Bundesrepublik Deutschland gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 28 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie verstoßen hat, „indem sie die für die Überwachung der Verarbeitung personenbezogener Daten durch nichtöffentliche Stellen und öffentlich-rechtliche Wettbewerbsunternehmen zuständigen Kontrollstellen in den Bundesländern staatlicher Aufsicht unterstellt und damit das Erfordernis, dass diese Stellen ihre Aufgaben in völliger Unabhängigkeit wahrnehmen, falsch umgesetzt hat“. Die Länder haben dies daraufhin geändert.

Weitere Fragen zur ministeriellen Dienstaufsicht sowie zur Anbindung an den Haushalt und die Organisation einer anderen Behörde sind durch das Urteil des EuGH vom 16. Oktober 2012 (Rs. C-614/10) betreffend die Rechtslage der Kontrollstelle in Österreich beantwortet worden. Deutschland war dem Verfahren auf Seiten Österreichs als Streithelfer beigetreten. In seinem Urteil hat der EuGH entschieden, dass die Republik Österreich gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 28 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 95/46/EG verstoßen hat, indem sie nicht alle erforderlichen Vorschriften erlassen hat, damit die in Österreich bestehende Rechtslage in Bezug auf die Datenschutzkommission dem Kriterium der Unabhängigkeit genügt. Die Rechtslage genügt diesem Kriterium insbesondere deshalb nicht, weil Österreich eine Regelung eingeführt hat, wonach das geschäftsführende Mitglied der Datenschutzkommission der Dienstaufsicht unterliegt und die Geschäftsstelle der Datenschutzkommission in das Bundeskanzleramt eingegliedert ist.

Der EuGH führt hierzu aus, dass eine allein funktionelle Unabhängigkeit nicht ausreiche, um die „Kontrollstelle vor jeder äußeren Einflussnahme zu bewahren“. Die nach der Richtlinie 95/46/EG erforderliche Unabhängigkeit solle „nicht nur die unmittelbare Einflussnahme in Form von Weisungen ausschließen, sondern auch (...) jede Form der mittelbaren Einflussnahme, die zur Steuerung der Entscheidungen der Kontrollstelle geeignet wäre“ (Randziffern 42 f. der Entscheidung).

Auch die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) hat als Kontrollstelle nach Artikel 28 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 95/46/EG ihre oder seine Aufgaben in völliger Unabhängigkeit im Einklang mit der Rechtsprechung des EuGH wahrzunehmen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Gesetzentwurf zieht nicht nur Konsequenzen aus dem Urteil des EuGH vom 16. Oktober 2012 (Rs. C-614/10) zur völlig unabhängigen Wahrnehmung der Aufgaben, sondern stärkt die Datenschutzaufsicht im Bund insgesamt. Der Gesetzentwurf enthält hierfür folgende Regelungen:

- Die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ist eine oberste Bundesbehörde mit Sitz in Bonn. Sie oder er untersteht ausschließlich parlamentarischer und gerichtlicher Kontrolle.
- Die oder der Bundesbeauftragte wird vom Deutschen Bundestag gewählt und leistet den Amtseid vor der Bundespräsidentin oder dem Bundespräsidenten.

Darüber hinaus werden die Regelungen über die Anbindung an das Bundesministerium des Innern (BMI) sowie zur Rechts- und Dienstaufsicht gestrichen. Weitere Regelungen, insbesondere zur Vertretung und Weiterführung der Geschäfte, zur Verwendung von Geschenken, zur Genehmigung von Aussagen und zur Erstattung von Gutachten, werden – soweit erforderlich – durch europarechtskonforme Neuregelungen ersetzt.

Auch wenn sich Artikel 28 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 95/46/EG und die entsprechende Rechtsprechung des EuGH nur auf die Funktion der Behörde als Datenschutzaufsicht und nicht auf die Informationsfreiheit beziehen, wird die neue Behörde wie ihr Vorgänger auch für die Aufgaben nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) zuständig sein. Das Recht auf freien Zugang zu Informationen steht mit dem Recht auf Datenschutz in direktem Zusammenhang.

III. Alternativen

Eine organisatorische Anbindung der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit an das BMI in einer anderen Form gewährleistet die Unabhängigkeit nicht in gleicher Weise und bietet nicht die erforderliche Rechtssicherheit. Mit der Errichtung lediglich einer Bundesoberbehörde wäre die Aufsicht durch eine oberste Bundesbehörde verbunden, was weiterhin Fragen nach der Vereinbarkeit mit EU-Recht aufwerfen würde.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Eine ausdrückliche Kompetenz des Bundes zu einer umfassenden Regelung des Datenschutzes enthält das Grundgesetz (GG) nicht. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt für Regelungen des Datenschutzes als Annex aus der Kompetenz für die geregelte Sachmaterie. So folgt im Anwendungsbereich der öffentlichen Verwaltung die Gesetzgebungsbefugnis aus der Annexkompetenz des Verfahrensverfahrens zu den jeweiligen Sachkompetenzen der Artikel 73 bis 74 des Grundgesetzes. Bundesrechtliche Datenschutzbestimmungen können daher für die Verwaltungstätigkeit des Bundes erlassen werden. Auch für nicht-öffentliche Stellen folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes als Annex aus der Kompetenz für die geregelte Sachmaterie. Betroffene Sachmaterie ist das Recht der Wirtschaft (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG). Die Berechtigung des Bundes zur Inanspruchnahme der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz für das Recht der Wirtschaft ergibt sich aus Artikel 72 Absatz 2 GG. Eine bundesgesetzliche Regelung des Datenschutzes ist zur Wahrung der Rechtseinheit im Bundesgebiet im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Errichtung einer obersten Bundesbehörde ergibt sich aus der Natur der Sache.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar, mit den europäischen Verträgen, insbesondere mit Artikel 16 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), Artikel 2 und 6 des Vertrages über die Europäische Union (EUV) in Verbindung mit Artikel 8 Absatz 3 der Charta der Grundrechte der Europä-

ischen Union (GRCh), sowie mit dem einschlägigen Sekundärrecht. Er steht insbesondere im Einklang mit den Regelungen der Richtlinie 95/46/EG.

Artikel 28 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 95/46/EG verlangt, dass die öffentlichen Datenschutzkontrollstellen die ihnen zugewiesenen Aufgaben in völliger Unabhängigkeit wahrnehmen. Mit der Errichtung der unabhängigen obersten Bundesbehörde wird dieser Anforderung insbesondere dadurch Rechnung getragen, dass auf eine Rechtsaufsicht der Bundesregierung (bisher § 22 Absatz 4 Satz 3 BDSG) und eine Dienstaufsicht des BMI (bisher § 22 Absatz 5 Satz 2 BDSG) verzichtet wird.

Durch den Wegfall der organisatorischen Anbindung an das BMI (bisher § 22 Absatz 5 Satz 1 BDSG) weist die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit keinerlei formale Verbindung zu anderen Teilen der Exekutive auf. Sie oder er untersteht ausschließlich parlamentarischer und gerichtlicher Kontrolle.

Artikel 28 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 95/46/EG verlangt, dass die Datenschutzkontrollstelle und ihre Entscheidungen unter allen Umständen über jeden Verdacht der Parteilichkeit erhaben sind. Die organisatorische Verzahnung mit der Exekutive kann diese Anforderung nicht erfüllen. Sie wird daher abgeschafft. Durch die Eigenständigkeit der Behörde wird bereits der Anschein der Parteilichkeit der oder des Bundesbeauftragten vermieden.

Die Beibehaltung einer formalen Rechtsaufsicht wäre im Hinblick auf die Vorgaben des EuGH in seiner Entscheidung vom 16. Oktober 2012 (Rs. C-614/10) problematisch, wenngleich die bestehende Rechtsaufsicht nur durch die Bundesregierung im Ganzen ausgeübt werden kann und es seit Einrichtung einer oder eines Bundesbeauftragten zu keinen rechtsaufsichtlichen Maßnahmen gekommen ist. Die notwendige inhaltliche demokratische Legitimation kann durch eine unmittelbare parlamentarische Kontrolle der Aufgabenerfüllung vermittelt werden.

Eine Dienstaufsicht eröffnet zwar weder die Möglichkeit, unmittelbaren Einfluss auf Entscheidungen der Datenschutzaufsichtsbehörde auszuüben, noch die Möglichkeit, diese Entscheidungen aufzuheben oder zu ersetzen. In der Praxis verzichtete das BMI zudem auf jegliche Ausübung der Dienstaufsicht, um Konflikte mit dem EU-Recht von vornherein zu vermeiden. Um den formalen Anschein einer mittelbaren Einflussnahme auf die Amtsführung der oder des Bundesbeauftragten von vornherein zu unterbinden, wird eine oberste Bundesbehörde errichtet. Damit wird in jeder Hinsicht eine völlige Unabhängigkeit hergestellt.

Zu den einzelnen Regelungen:

Zu Nummer 9 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (§ 22 Absatz 1 Satz 1)

Die Richtlinie 95/46EG sieht in Artikel 28 Absatz 1 zur Frage, wie die datenschutzrechtlichen Kontrollstellen beauftragt werden sollen, keine Spezifizierungen vor. Die Beauftragung durch den Deutschen Bundestag ohne Aussprache ist der Stellung der oder des Bundesbeauftragten als oberste Bundesbehörde angemessen.

Zu Nummer 9 Buchstabe c (§ 22 Absatz 2 Satz 1)

Durch die Abnahme des Eides durch die Bundespräsidentin oder den Bundespräsidenten wird die Unabhängigkeit gegenüber der Exekutive hervorgehoben. Die vorangegangene Regelung, nach der der Amtseid vor dem Bundesminister des Innern zu leisten ist, wird der EU-rechtlich vorgegebenen Unabhängigkeit der oder des Bundesbeauftragten nicht gerecht.

Zu Nummer 9 Buchstabe e Doppelbuchstabe cc und Buchstabe f (§ 22 Absatz 4 Satz 3 und Absatz 5)

Mit der Errichtung einer obersten Bundesbehörde und der damit verbundenen Aufhebung von Rechtsaufsicht, Dienstaufsicht und Anbindung der oder des Bundesbeauftragten an das BMI wird Artikel 28 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 95/46/EG entsprochen, wonach die Kontrollstellen die ihnen zugewiesenen Aufgaben in völliger Unabhängigkeit wahrnehmen.

Zu Nummer 9 Buchstabe g (§ 22 Absatz 6)

Die gesetzliche Vertretungsregelung entspricht der völligen Unabhängigkeit der oder des Bundesbeauftragten.

Zu Nummer 10 Buchstabe b Doppelbuchstaben bb und dd (§ 23 Absatz 1 Satz 3 und 6)

Das Vorschlagsrecht zur Entlassung der oder des Bundesbeauftragten hat künftig die Präsidentin oder der Präsident des Bundestages. Dies entspricht der völligen Unabhängigkeit der oder des Bundesbeauftragten. Die Verpflichtung der oder des Bundesbeauftragten, auf Ersuchen der Präsidentin oder des Präsidenten des Bundestages die Geschäfte bis zur Ernennung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiterzuführen, ist erforderlich, um eine Kontinuität der Amtsgeschäfte zu ermöglichen, wenn eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger noch nicht gewählt ist oder die oder der Gewählte das Amt erst später antreten kann. Die Übergangsregelung setzt zeitlich nach Ablauf der Amtszeit ein und kann die völlig unabhängige Wahrnehmung der Aufgaben daher nicht beeinträchtigen.

Zu Nummer 10 Buchstabe d (§ 23 Absatz 3)

Die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Verwendung von Geschenken wird vom BMI auf die Präsidentin oder den Präsidenten des Bundestages übertragen. Auch damit wird die EU-rechtlich notwendige Unabhängigkeit der oder des Bundesbeauftragten gestärkt.

Zu Nummer 10 Buchstabe f Doppelbuchstabe bb und Buchstabe g (§ 23 Absatz 5 Satz 3 und Absatz 6)

Mit der Regelung zur eigenverantwortlichen Entscheidung über Zeugenaussagen und die Erstellung von Gutachten wird Artikel 28 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 95/46/EG entsprochen, wonach die Kontrollstellen die ihnen zugewiesenen Aufgaben in völliger Unabhängigkeit wahrnehmen. Erst wenn die oder der Bundesbeauftragte nicht mehr im Amt ist, ist eine Aussagegenehmigung erforderlich, da mit dem Ausscheiden auch die an das Amt gebundene Unabhängigkeit wegfällt.

Zu Nummer 10 Buchstabe h (§ 23 Absatz 7)

Die Anpassung der Amtsbezüge und der Versorgung erfolgt im Hinblick auf den Bedeutungszuwachs der Funktion der oder des Bundesbeauftragten.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Mit dem Gesetzentwurf werden einzelne Regelungen aufgehoben, die die Ausübung der derzeitigen Dienst- und Rechtsaufsicht über die Bundesbeauftragte oder den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit betreffen. Mit der Errichtung einer obersten Bundesbehörde entscheidet diese über wesentliche Dinge selbst, so dass Verwaltungsaufwand insbesondere beim BMI wegfallen wird.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf berührt keine Aspekte der nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die derzeit im Einzelplan 06 vorhandenen Ansätze des Kapitels 0613 („Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit“) werden mitsamt den derzeit vorhandenen Stellen der oder des Bundesbeauftragten in den Einzelplan der neuen obersten Bundesbehörde umgeschichtet. Durch die Anpassung der Vergütung der oder des Bundesbeauftragten an die gestiegene Bedeutung des Amtes und des Datenschutzes sowie an die Vergütung vergleichbarer Amtsinhaber entsteht ein Mehraufwand im Bundeshaushalt in Höhe von jährlich rd. 33 000 Euro.

Bei Ländern und Kommunen führen die vorgeschlagenen Regelungen nicht zu Mehrausgaben oder Mindereinnahmen.

4. Erfüllungsaufwand

Durch die Neugestaltung der Datenschutzaufsicht im Bund wird Vollzugsaufwand vom BMI auf die neue Behörde sowie auf die Präsidentin oder den Präsidenten des Bundestages verlagert. Durch den Aufgabenwegfall beim BMI (u. a. Einstellung sowie Betreuung des Personals, Dienstaufsicht, Entscheidung über die Verwendung von Geschenken, Genehmigung von Aussagen und Gutachtenerstattung, Stellvertreterbestimmung) wird Vollzugsaufwand beim BMI in Höhe von zwei Stellen (1 gD, 1 mD) verringert. Diese zwei Stellen werden zusammen mit den unter 3. erwähnten Stellen aus Kapitel 0613 in den Einzelplan der neuen Behörde umgeschichtet.

Wegen des Neuaufbaus der administrativen Querschnittsbereiche bei der neuen obersten Bundesbehörde kann dort wegen des Wegfalls der Synergien auf Grund der bisherigen Mitwahrnehmung von einzelnen Verwaltungsaufgaben durch das BMI zudem ein Mehraufwand von vier Planstellen (1 hD, 2 gD, 1 mD) mit jährlichen Personalausgaben in Höhe von rd. 319 000 Euro entstehen, zuzüglich einer Sachkostenpauschale in Höhe von 17 650 Euro je Arbeitsplatz (gem. Rundschreiben des BMF vom 14. Mai 2014).

Die oder der Bundesbeauftragte ist derzeit mit dem BMI an den IVBB angeschlossen. Die Nutzung des IVBB-Anschlusses durch die Bundesbeauftragte oder den Bundesbeauftragten stellt das BMI auch in Zukunft sicher. Sollte für die Bundesbeauftragte oder den Bundesbeauftragten als selbständige Bundesoberbehörde im Zuge der Einführung der Netze des Bundes durch zusätzliche Anforderungen an den IVBB-Anschluss ein einmaliger Erfüllungsaufwand entstehen, werden BMI und die oder der Bundesbeauftragte darüber eine gesonderte Vereinbarung treffen.

Durch die Übertragung von Aufgaben auf die Präsidentin oder den Präsidenten des Bundestages (Entscheidung über die Verwendung von Geschenken) wird sich dort voraussichtlich nur eine geringfügige Belastung ergeben.

Zusätzliche Kosten für die Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft sind nicht zu erwarten. Es werden keine neuen Informationspflichten eingeführt. Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für Länder und Kommunen.

5. Weitere Kosten

Es entstehen keine sonstigen Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die Regelungen haben keine Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher. Gleichstellungspolitische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluation

Mit dem Gesetzentwurf wird eine neue oberste Bundesbehörde begründet, wofür eine Befristung bereits aus der Natur der Sache nicht in Betracht kommt. Es werden zudem bestehende Regelungen geändert, die unbefristet gelten und auch künftig in der geänderten Fassung auf unbestimmte Zeit erforderlich sein werden. Eine Evaluation ist nicht erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes)

Soweit im Folgenden nichts anderes vermerkt ist, dienen die Änderungen in Artikel 1 der Umsetzung von § 1 Absatz 2 des Bundesgleichstellungsgesetzes, wonach Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Bundes die Gleichstellung von Frauen und Männern auch sprachlich zum Ausdruck bringen sollen.

Zu Nummer 1

Redaktionelle Anpassung an die neuen Überschriften der einzelnen Vorschriften.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

In § 22 BDSG wird auch die Unabhängigkeit der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit geregelt. Die Überschrift der Vorschrift wird entsprechend angepasst.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die oder der Bundesbeauftragte soll vom Deutschen Bundestag ohne Aussprache gewählt werden. Dies entspricht bereits der gängigen Praxis. Die Ergänzung ist insofern eine Klarstellung.

Zu Buchstabe c

Künftig leistet die oder der Bundesbeauftragte den Eid nicht vor dem Bundesminister des Innern, sondern vor der Bundespräsidentin oder dem Bundespräsidenten. Dies verdeutlicht die Unabhängigkeit des Amtes und die ressortübergreifende Rolle der oder des Bundesbeauftragten.

Zu Buchstabe e

Die Beibehaltung einer formalen Rechtsaufsicht wäre im Hinblick auf die Vorgaben des EuGH in seiner Entscheidung vom 16. Oktober 2012 (Rs. C-614/10) problematisch, wengleich die bestehende Rechtsaufsicht nur durch die Bundesregierung im Ganzen ausgeübt werden kann und es seit Einrichtung einer oder eines Bundesbeauftragten zu

keinen rechtsaufsichtlichen Maßnahmen gekommen ist. Die notwendige inhaltliche demokratische Legitimation kann durch eine unmittelbare parlamentarische Kontrolle der Aufgabenerfüllung vermittelt werden.

Die demokratische Legitimation der obersten Bundesbehörde wird durch folgende Elemente vermittelt: sachlich-inhaltlich legitimiert wird die oder der Bundesbeauftragte durch das BDSG sowie das Änderungsgesetz zum BDSG, durch das die oberste Bundesbehörde errichtet wird. Die persönliche Legitimation erfährt die oder der Bundesbeauftragte durch die Wahl durch den Deutschen Bundestag. Nach § 26 Absatz 1 BDSG berichtet die oder der Bundesbeauftragte dem Deutschen Bundestag im Zweijahresrhythmus über ihre oder seine Tätigkeit. Nach § 26 Absatz 2 BDSG kann der Deutsche Bundestag darüber hinaus auch weitere Berichte von der oder dem Bundesbeauftragten anfordern.

Zu Buchstabe f

Es wird eine neue oberste Bundesbehörde errichtet. Diese ist kein Ministerium und nicht Teil der Bundesregierung. Ähnlich wie der Bundesrechnungshof und der Vorstand der Deutschen Bundesbank hat sie eine besondere Stellung, auch wenn ihre Verankerung im Grundgesetz nicht notwendig ist. Die Behörde ist unabhängig. Sie ist in keine Struktur eingegliedert, die eine Aufsicht der Exekutive ermöglichen könnte. Die Kontrolle erfolgt ausschließlich durch die Gerichte und das Parlament.

Die neue oberste Bundesbehörde hat – wie die oder der Bundesbeauftragte schon bisher – ihren Sitz in Bonn. Dies ermöglicht es zum einen, die Infrastruktur in Bonn zu übernehmen. Zum anderen kann das derzeit beim BMI eingestellte und bei der oder dem Bundesbeauftragten beschäftigte Personal dauerhaft an die neue Behörde versetzt werden.

Die oder der Bundesbeauftragte wird oberste Dienstbehörde im Sinne von § 3 Absatz 1 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) sein. Dies folgt aus § 22 Absatz 5 Satz 1 BDSG (neu) i.V.m. § 3 Absatz 1 BBG.

Nach der geltenden Rechtslage sind die bei der oder dem Bundesbeauftragten eingesetzten Beschäftigten solche des BMI. Dadurch ist gewährleistet, dass die Beamten und Tarifbeschäftigten in den Personalaustausch mit dem BMI vollständig einbezogen sind und dass ihnen entsprechende Entwicklungsmöglichkeiten offenstehen. Aufgrund der vielfältigen Aufgaben des BMI bietet sich den Beschäftigten auf diese Weise ein breiteres Tätigkeitsfeld. Der Personalaustausch eröffnet umgekehrt der oder dem Bundesbeauftragten die Möglichkeit, auf hochqualifiziertes Personal mit Erfahrung aus anderen Verwaltungsbereichen zurückzugreifen.

Mit Schaffung einer eigenständigen Behörde und im Hinblick auf die Unabhängigkeit der oder des Bundesbeauftragten können diese Möglichkeiten nur aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung mit anderen obersten Bundesbehörden aufrechterhalten werden. Als unabhängige Behörde kann die oder der Bundesbeauftragte, die oder der die kleinste oberste Bundesbehörde sein wird, einen Personalaustausch mit anderen obersten Bundesbehörden regeln, um qualifiziertes Personal zu gewinnen. Hierzu können entsprechende Verwaltungsvereinbarungen mit den anderen Behörden getroffen werden. Es wird eine Mustervereinbarung zwischen der oder dem Bundesbeauftragten und BMI angestrebt, der sich andere Ressorts oder – im Hinblick auf den Standort Bonn – etwa auch der Bundesrechnungshof anschließen können.

Im Rahmen ihrer Organisationshoheit kann die oder der Bundesbeauftragte im Bundesgebiet Außenstellen ohne regionale Zuständigkeiten errichten, ohne dass dies einer gesetzlichen Regelung bedarf. Dabei ist darauf zu achten, dass das Verbot der Errichtung von Mittelbehörden nicht umgangen wird. Das bereits bestehende Verbindungsbüro in Berlin kann bestehen bleiben. Darüber hinaus bietet die Organisationshoheit der oder des Bundesbeauftragten Raum für die Errichtung eines Verbindungsbüros in Brüssel im Hin-

blick auf die EU-rechtlich gebotene Zusammenarbeit mit den Datenschutzaufsichtsbehörden anderer Mitgliedstaaten.

Als Konsequenz der Errichtung der neuen obersten Bundesbehörde entfallen die Regelungen zur Anbindung an das BMI inklusive Dienstaufsicht. Auch eine gesetzliche Regelung zur Verfügungstellung der für die Aufgabenerfüllung notwendigen Personal- und Sachausstattung ist nicht mehr erforderlich. Als oberste Bundesbehörde ist die oder der Bundesbeauftragte auch ohne eine solche Regelung mit den notwendigen Personal- und Sachmitteln auszustatten. Der Haushaltsgesetzgeber hat bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen, dass die Aufgaben der oder des Bundesbeauftragten sehr vielfältig und dynamisch sind. Zudem darf die Personal- und Sachausstattung nicht dazu führen, dass die Unabhängigkeit der oder des Bundesbeauftragten beeinträchtigt wird.

Zu Buchstabe g

Die bisherige Regelung zur Bestimmung einer Vertretung durch den Bundesminister des Innern wird ersetzt durch eine gesetzliche Vertretungsregelung. Die Regelung bezieht sich auf die Vertretung nach außen. Damit wird sichergestellt, dass die gesetzlich vorgesehenen Aufgaben der oder des Bundesbeauftragten auch bei deren oder dessen Abwesenheit erfüllt werden. Die Regelung ist notwendig, da die Bestellung einer Vertretung durch die oder den Bundesbeauftragten selbst nicht zu einer Vertretungsbefugnis im Außenverhältnis führen kann. Denn allein die oder der Bundesbeauftragte wird vom Deutschen Bundestag gewählt und gewährleistet die persönliche Unabhängigkeit, nicht hingegen ihre oder seine Beschäftigten.

Die interne Vertretung zur Sicherstellung des Verwaltungshandelns ist ohne gesetzliche Regelung möglich. Die Befugnis, sich durch eine selbst bestimmte Person vertreten zu lassen, ist aus der Organisationsgewalt der oder des Bundesbeauftragten abzuleiten. Die interne Vertretungsbefugnis umfasst z. B. Entscheidungen über Umsetzungen, Versetzungen, Disziplinarverfahren, Beihilfe und Urlaub. Diese Aufgaben sollten in der Regel von der leitenden Beamtin oder dem leitenden Beamten wahrgenommen werden. Durch die gesetzliche Regelung der Vertretung nach außen wird sichergestellt, dass auch die interne Vertretungsbefugnis gegebenenfalls über das Ende der Amtszeit hinaus fortbesteht.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Entlassung der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wird auch künftig durch die Bundespräsidentin oder den Bundespräsidenten erfolgen. Um die Unabhängigkeit der oder des Bundesbeauftragten zu stärken, wird das Vorschlagsrecht der Bundesregierung jedoch ersetzt durch das Vorschlagsrecht der Präsidentin oder des Präsidenten des Bundestages. Der Verzicht auf ein Vorschlagsrecht würde dazu führen, dass die Initiative von der Bundespräsidentin oder dem Bundespräsidenten selbst ausgehen müsste. Dies erscheint mit Blick auf deren oder dessen Position und Aufgaben nicht angezeigt.

Zu Doppelbuchstabe dd

Die Fortführung der Geschäfte der oder des Bundesbeauftragten nach Beendigung des Amtsverhältnisses bis zur Ernennung der Nachfolge soll sich künftig nur noch auf die Fälle erstrecken, in denen das Amtsverhältnis mit Ablauf der Amtszeit endet. Eine Fortführung der Geschäfte nach einer Entlassung verbietet sich aus der Natur der Sache.

Das Ersuchen des Bundesministers des Innern wird ersetzt durch das Ersuchen der Präsidentin oder des Präsidenten des Bundestages. Mit der Regelung wird verhindert, dass die neue Bundesbehörde nach Ablauf der Amtszeit der oder des Bundesbeauftragten bis zur Ernennung der Nachfolge, die durchaus einige Monate in Anspruch nehmen kann, nach außen nur durch die leitende Beamtin oder den leitenden Beamten als Vertretung nach § 22 Absatz 6 BDSG (neu) handlungsfähig ist.

Zu Buchstabe d

Nach der bisherigen Regelung hat die oder der Bundesbeauftragte dem BMI Mitteilung über Geschenke zu machen, die sie oder er in Bezug auf ihr oder sein Amt erhält. Das BMI entscheidet über die Verwendung der Geschenke. Im Hinblick auf die neue Stellung der oder des Bundesbeauftragten als oberste Bundesbehörde ist die Mitteilung künftig an die Präsidentin oder den Präsidenten des Bundestages zu richten, die oder der anschließend über die Verwendung von Belohnungen und Geschenken entscheidet.

Mitteilungspflicht und Verwendungsregelung dienen der Unabhängigkeit der oder des Bundesbeauftragten von Dritten und der Vermeidung von Interessenkonflikten. Sie dienen zudem dem Schutz der oder des Bundesbeauftragten vor möglichen Mutmaßungen.

Die Zuständigkeit der Präsidentin oder des Präsidenten des Bundestages ist sachgerecht, denn sie oder er steht dem Organ vor, das die oder den Bundesbeauftragten gewählt hat. Durch das Instrument der Mitteilung und durch die Verwendungsregelung kann Klarheit darüber geschaffen werden, dass die oder der Bundesbeauftragte nicht nur unabhängig von der Bundesregierung, sondern auch unabhängig von sonstigen äußeren Einflüssen agiert.

Die Regelung ist zugleich mit den Vorschriften zur Korruptionsprävention vereinbar. Die oder der Bundesbeauftragte ist Amtsträgerin oder Amtsträger im Sinne des Artikels 2 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption, das in absehbarer Zeit auch in der Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten wird. In Artikel 8 Absatz 5 dieses Übereinkommens heißt es, „soweit angemessen und in Übereinstimmung mit den wesentlichen Grundsätzen seines innerstaatlichen Rechts Maßnahmen zu treffen und Regelungen vorzusehen, nach denen Amtsträger den zuständigen Behörden gegenüber Erklärungen abzugeben haben, unter anderem über Nebentätigkeiten, Beschäftigungsverhältnisse, Kapitalanlagen, Vermögenswerte und erhebliche Geschenke oder Vergünstigungen, die in Bezug auf ihre Aufgaben als Amtsträger zu einem Interessenkonflikt führen können“. Damit wäre eine Regelung, die Kontrollmöglichkeiten ausschließt, nicht zu vereinbaren.

Die Präsidentin oder der Präsident des Bundestages kann Verfahrensvorschriften erlassen. Dazu gehört auch, dass sie oder er eine grundsätzliche Regelung hinsichtlich der Annahme von Belohnungen und Geschenken geringen Wertes treffen kann.

Die Regelung erfasst nicht die Annahme von Belohnungen und Geschenken durch die Beschäftigten der oder des Bundesbeauftragten. Hierzu wird die oder der Bundesbeauftragte in Ausübung ihrer oder seiner Organisationshoheit interne Vorgaben machen, anhand derer sie oder er entscheidet. Zu beachten ist dabei die Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung vom 30. Juli 2004.

Zu Buchstabe f

Zu Doppelbuchstabe bb

Nach der bisherigen Regelung dürfen die oder der Bundesbeauftragte und ihre oder seine Amtsvorgängerinnen oder Amtsvorgänger über amtlich bekanntgewordene Angelegenheiten nur mit Genehmigung des BMI vor Gericht oder außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben; die Versagungsgründe für die Erteilung der Aussagegenehmigung sind

in § 23 Absatz 6 Satz 1 BDSG geregelt. Um die Unabhängigkeit der oder des Bundesbeauftragten zu stärken, wird das Erfordernis einer Genehmigung aufgehoben. Die oder der Bundesbeauftragte übernimmt künftig selbst die Verantwortung. Sie oder er entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob sie oder er gerichtlich oder außergerichtlich aussagt oder Erklärungen abgibt. In welchen Fällen sie oder er von einer Zeugenaussage absehen muss, wird in § 23 Absatz 6 Satz 1 BDSG (neu) geregelt. Sobald die oder der Bundesbeauftragte nicht mehr im Amt ist, fällt die Unabhängigkeitseigenschaft weg und damit das Privileg, selbst zu entscheiden. Sie oder er ist dann anderen Personen in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis gleichgestellt und bedarf einer Aussagegenehmigung. Diese wird von der oder dem amtierenden Bundesbeauftragten erteilt.

Zu Buchstabe g

Zu Doppelbuchstabe aa

Die oder der Bundesbeauftragte bedurfte bisher einer Genehmigung des BMI für Zeugenaussagen in einem Untersuchungsausschuss eines Parlaments oder vor einem Gericht. Mit der Neuregelung wird die Aussagegenehmigung durch Gesetz erteilt. Die Beschränkungen sind verfassungsrechtlich geboten und entsprechen den Beschränkungen der Aussagegenehmigungen für Amtsträgerinnen und Amtsträger und Beamtinnen und Beamte. Absatz 6 Satz 1 zählt die Fälle, in denen die Aussagegenehmigung gesetzlich eingeschränkt wird, abschließend auf.

Nummer 1 untersagt Aussagen, die zu einer Gefährdung des Staatswohls führen können. Eine Gefährdung des Staatswohls ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Angaben unter Geheimhaltungsgrade fallen.

Nach Nummer 2 besteht eine Aussagebeschränkung, wenn die Aussage eine Grundrechtsverletzung zur Folge haben kann. Die oder der Bundesbeauftragte hat daher bei jeder Aussage eine fallbezogene Abwägung vorzunehmen. Es können insbesondere das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Artikel 2 Absatz 1 GG), das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 GG), die Berufsfreiheit (Artikel 12 GG) und das Recht auf Eigentum (Artikel 14 GG) berührt sein. Artikel 12 und 14 GG schützen u. a. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Privater, die nicht nur dann beachtet werden müssen, wenn der Grundrechtsschutz durch einfachgesetzliche Normen konkretisiert ist.

Für die Zeugenaussage der Beschäftigten gelten die Vorschriften des Bundesbeamtengesetzes.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der neue Satz 2 enthält eine Aussagebeschränkung zu Sachverhalten, die den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung der Bundesregierung betreffen oder betreffen könnten. In diesem Fall kann die Gefahr einer Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Staates und der Eigenverantwortung der Regierung bestehen. Zum Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung gehören insbesondere Informationen, die die oder der Bundesbeauftragte im Rahmen von Prüfungen über die Willensbildung der Bundesregierung, über Erörterungen im Kabinett oder Abstimmungsprozesse zur Vorbereitung von Kabinetts- und Ressortentscheidungen erlangt hat. Die Regelung stellt sicher, dass die oder der Bundesbeauftragte über solche Sachverhalte nur im Einvernehmen mit der Bundesregierung aussagt. Auch diese Aussagebeschränkung ist verfassungsrechtlich geboten und entspricht den Beschränkungen der Aussagegenehmigungen für Amtsträgerinnen und Amtsträger und Beamtinnen und Beamte.

Da die oder der Bundesbeauftragte für die Erstattung eines Gutachtens keine Genehmigung benötigt, sind Versagungsgründe nicht mehr zu regeln. Ihre oder seine dienstlichen Interessen und deren Beeinträchtigung beurteilt die oder der Bundesbeauftragte in Ausübung ihrer oder seiner Unabhängigkeit selbst, bevor sie oder er Gutachten erstattet.

Zu Buchstabe h

Seit seiner Gründung im Jahr 1978 hat die Bedeutung des Amtes der oder des Bundesbeauftragten stetig zugenommen. Dies gilt insbesondere für die fachliche Verantwortung, die heute ein weitaus größeres Aufgabenspektrum umfasst als vor 35 Jahren. Durch die ständig anwachsende Zahl an insbesondere elektronischen und automatisierten Datenverarbeitungen und damit verbundene verstärkte Überprüfungserfordernisse ist die Arbeit der Datenschutzaufsicht immer stärker in den Fokus – auch der Öffentlichkeit, die von wiederkehrenden Datenschutzskandalen betroffen ist – gerückt. Die oder der Bundesbeauftragte hat die Aufgabe, als unabhängige Institution die Einhaltung des Datenschutzes bei allen öffentlichen Stellen des Bundes zu kontrollieren und diese zu beraten. Seit 2006 kontrolliert und berät sie oder er alle Bundesbehörden auch bei der Anwendung des IFG. Die Zuständigkeit der oder des Bundesbeauftragten umfasst die 14 Bundesministerien mit ihren ca. 400 Geschäftsbereichsbehörden. Sie erstreckt sich auch auf die über 500 bundesunmittelbaren Sozialversicherungsträger (Gesetzliche Krankenversicherungen, Berufsgenossenschaften, Unfallkasse des Bundes, Bundesagentur für Arbeit mit 175 Agenturen für Arbeit, 307 Jobcenter als gemeinsame Einrichtungen, Deutsche Rentenversicherung Bund) sowie deren Spitzenverbände. Sie oder er ist weiter zuständig für etwa 3 000 Telekommunikations- und ca. 1 500 Postdienstleister. Zudem informiert sie oder er die Öffentlichkeit über wesentliche Entwicklungen auf den Gebieten des Datenschutzes und der Informationsfreiheit. Da jede Person das Recht hat, sich an die Bundesbeauftragte oder den Bundesbeauftragten zu wenden, wenn sie sich bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung ihrer personenbezogenen Daten durch öffentliche Stellen des Bundes oder durch Post- und Telekommunikationsunternehmen in ihren Rechten verletzt sieht, ist die oder der Bundesbeauftragte zentrale Ansprechperson für die Bürgerinnen und Bürger in Sachen Datenschutz. Das Gleiche gilt für das Recht auf freien Informationszugang bei den Bundesbehörden. Großen Raum nehmen die Zusammenarbeit der oder des Bundesbeauftragten mit den Datenschutzbehörden innerhalb und außerhalb Deutschlands und ihre oder seine Mitgliedschaft und Mitwirkung in verschiedenen, teils neu eingerichteten Gruppen der koordinierten Datenschutzkontrolle im Hinblick auf europäische Datenverarbeitungssysteme ein. Im Zuge der Globalisierung und des steigenden Einflusses der Sozialen Netzwerke und der Internetkonzerne stellen sich für den Datenschutz auf europäischer und internationaler Ebene neue wichtige Herausforderungen. Angesichts grenzüberschreitender Datenflüsse und weltumspannender Netze müssen nationale Regelungen und Problemlösungen durch europäische und internationale Übereinkommen und Absprachen flankiert werden.

Auch die Führungs- und Organisationsverantwortung der oder des Bundesbeauftragten ist gestiegen. Die Behörde verfügte bei ihrer Gründung über weniger als 40 Beschäftigte. Mittlerweile verfügt sie über 87 Stellen und wird künftig, bedingt durch den neuen Status einer obersten Bundesbehörde, über mehr als 90 Beschäftigte verfügen. Die oder der Bundesbeauftragte wird die volle Verantwortung für Personal und Haushalt tragen.

Im Hinblick auf diese in den letzten Jahren stetig gestiegene Bedeutung des Datenschutzes und die herausgehobene Position der Datenschutzaufsicht im Bund wird die Vergütung der oder des Bundesbeauftragten angemessen erhöht. Sie wird in Höhe der Besoldungsgruppe B 11 gezahlt. Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird ein Familienzuschlag gewährt. Die ergänzende Gewährung einer verwendungsbezogenen Zulage (Zulage nach Vorbemerkung Nummer 7 der Anlage I – Bundesbesoldungsordnungen A und B – des Bundesbesoldungsgesetzes) ist ausgeschlossen.

Zu Artikel 2 (Bekanntmachungserlaubnis)

Das Bundesdatenschutzgesetz ist zuletzt im Jahre 2003 bekannt gemacht worden. Da es seither mehrfach und in größerem Umfang geändert worden ist, erlaubt Artikel 2 eine Neubekanntmachung.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt gemäß Artikel 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes das Inkrafttreten des Gesetzes. Es ist vorgesehen, dass das Gesetz am 1. Januar 2016 in Kraft treten soll. Die Umsetzung der organisatorischen Voraussetzungen zur Schaffung einer eigenständigen Behörde wird einige Monate in Anspruch nehmen, um einen möglichst reibungslosen Übergang zu gewährleisten und die Wahrnehmung der eigentlichen Aufgaben nicht zu beeinträchtigen. Mit der organisatorischen Umsetzung kann erst begonnen werden, wenn das Gesetzgebungsverfahren nahezu abgeschlossen ist. Das Datum des Inkrafttretens berücksichtigt insbesondere auch, dass die haushälterische Umsetzung zusätzliche Zeit erfordern wird. Es ist daher sachgerecht.